

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 200. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 14. Juli 2022

Am 14. Juli 2022 fand die 200. Vollversammlung der Kommission in Augsburg statt. Am Vorabend feierte sie dieses kleine Jubiläum mit einem Gottesdienst sowie einer Gesprächsrunde zur aktuellen Diskussion um das kirchliche Arbeitsvertragsrecht mit dem Münchner Erzbischof Reinhard Kardinal Marx.

I. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL.

Brückenteilzeit (Teil B, 4.1.)

Die Möglichkeit für eine zeitlich befristete Reduzierung der Arbeitszeit (Brückenteilzeit) nach § 9a Teilzeit- und Befristungsgesetz besteht auch für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Für sie wurden zwei Präzisierungen beschlossen. Zum einen darf Brückenteilzeit jeweils nur zu Beginn eines Schuljahres bzw. eines zweiten Schulhalbjahres beginnen und auch jeweils nur zum Ende eines Schuljahres oder eines ersten Schulhalbjahres enden. Zum anderen ist es für diese Lehrkräfte aber auch möglich, nur für ein Schulhalbjahr in Brückenteilzeit zu gehen, während gesetzlich die Mindestdauer ein volles Jahr beträgt. Ansonsten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Beschlussfassungen

Stabilisierungsmodell der Zusatzversorgungskasse – Klarstellung (Teil D, 10a.)

Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK) plant, zur Stabilisierung eines kleinen Anteils ihrer freiwilligen Versicherung für einen begrenzten Zeitraum einen Zusatzbeitrag in den entsprechenden Abrechnungsverband fließen zu lassen. Dies soll für die Arbeitgeber aufkommensneutral geschehen, indem ihre Pflichtbeitragssätze für diesen Zeitraum entsprechend gesenkt werden. In einer Protokollnotiz zu § 15a wurde festgehalten, dass nach Abschluss dieser Stabilisierungsphase die anschließende Beitragserhöhung in der Pflichtversicherung auf den alten Stand nicht zu einer Eigenbeteiligung der Beschäftigten führen kann.

Verlängerung einer Dienstzulage beim Schulwerk Augsburg (Teil F, 15.)

Das Schulwerk Augsburg zahlt an beruflichen Schulen Lehrkräften mit Bachelorstudium der sozialen Arbeit sowie einer Erzieherausbildung bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsrichtlinien, längstens bis 31. August 2022, eine Zulage. Diese Regelung wurde für das Schuljahr 2022/2023 verlängert, da an der Neufassung der entsprechenden Entgeltordnung aktuell noch gearbeitet wird.

Erhöhung der Erschwerniszuschläge (ABD Teil A, 1.)

Nachdem nun der entsprechende landesbezirkliche Tarifvertrag vorliegt, werden die Erschwerniszuschläge rückwirkend ab 1. April 2022 um 1,8% erhöht.

Mentorenzulage der Diözese Passau (Teil F, 16.)

Für begleitende Mentorendienste in der Ausbildung für pastorale Berufe zahlt die Diözese Passau Mentorenzulagen. Die entsprechende diözesane Regelung wird als Teil F, 16. ins ABD aufgenommen.

Ergänzende Leistung (ABD Teil D, 8.)

Beschäftigte in München und Umgebung erhalten eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“), die sich prinzipiell nach den Regelungen des Freistaats Bayern richtet. In Umsetzung des entsprechenden Änderungstarifvertrags Nr. 8 wurden die Beträge der ergänzenden Leistung sowie die Grenzbeträge als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch

zum 1. Dezember 2022 erhöht. Für Beschäftigte, die eine Leistung nach den Regelungen der Stadt München („Münchenezulage“) erhalten, ergeben sich keine Änderungen.

Mobiles Arbeiten (Teil D, 17)

Aktuell gibt es bei vielen Einrichtungen Initiativen, mobiles Arbeiten und die Möglichkeit von Homeoffice zu regeln. Die Kommission konnte sich aktuell nicht darauf verständigen, auf der Ebene des Arbeitsvertragsrechts dafür inhaltliche Rahmenbedingungen festzuschreiben. Sie schuf aber in einem neuen Teil D, 17. die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen zu den verschiedenen Aspekten mobilen Arbeitens abzuschließen, indem sie solche Dienstvereinbarungen nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO für zulässig erklärte.

III. Beratungsmaterien

Aus aktuellem Anlass befasste sich die Kommission mit folgenden Themen:

Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

Bei den Tarifverhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst liegt zum jetzigen Zeitpunkt die von beiden Seiten beschlossene Tarifeinigung vor. Diese muss nun im öffentlichen Dienst in Redaktionsverhandlungen in einen Tarifvertrag umgesetzt werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Kommission ist sich einig, dass im Anschluss eine schnelle Umsetzung ins ABD erfolgen muss, da einige Bestandteile auch noch Auswirkungen auf das Jahr 2022 haben (etwa die zusätzlichen Regenerationstage).

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat zu den geplanten Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ein Anhörungsverfahren bei den Betroffenen eingeleitet. Die Positionen der arbeitsrechtlichen Kommissionen sollen dabei gebündelt über die Bundesebene (Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite des Arbeitsrechtsausschusses) erfolgen. Die Kommission befürwortet diese Verfahrensweise.

Einarbeitung von Zentral-KODA-Beschlüssen ins ABD

Gegenwärtig wird nach einer Lösung gesucht, wie Beschlüsse der Zentralen Kommission einfacher im ABD verortet werden können. Zudem wurde über Entwicklungen bei der Novellierung der Zentral-KODA-Ordnung berichtet.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 23./24. November 2022 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 15. Juli 2022

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO - Mitarbeitervertretungsordnung*